

Buchbesprechung

Georg Rusche / Otto Kirchheimer, Sozialstruktur und Strafvollzug, Studien zur Gesellschaftstheorie. Europäische Verlagsanstalt Köln, 1974, 288 Seiten, kart. 22,- DM

Rusche/Kirchheimer treten den traditionellen juristischen Auffassungen entgegen, die in idealistischer Weise behaupten, daß Vorkommen und Häufigkeit von Verbrechen durch Strafzumessung und -politik bestimmt werden (S. 284/5). Dieser Annahme liegt die These zugrunde, daß das Recht in der Lage sei, Sozialverhalten zu steuern und daß die aus Straftheorien erwachsenen Strafpraktiken durch einen Wandel der jeweiligen Theorie veränderbar seien (S. 297).

Rusche/Kirchheimer gehen statt dessen von der Prämisse aus, daß die Entwicklung und Funktion sozialer Phänomene in der Geschichte sich herleiten aus ökonomischen Bedürfnissen und der korrespondierenden Sozialstruktur einer Gesellschaft. Das im Buch vorgelegte und analysierte Material bestätigt für den gesamtgesellschaftlichen historischen Ablauf die These, daß Verbrechen unmittelbar von der ökonomischen Entwicklung abhängig ist (S. 280). Der Leser vermißt jedoch eine eingehendere Beschreibung der Mechanismen, die im konkreten Fall zeigen, wie das Verbrechen aus ökonomischen Bedingungen resultiert.

Strafrecht und Straftheorien sind für Rusche/Kirchheimer lediglich Legitimationsstrategien. Sie sind von Strafpraktiken ableitbar, die sich in einer geschichtlichen Situation als ökonomisch sinnvoll und notwendig erwiesen haben. Daraus ergibt sich indirekt ihre These, daß Verbrechen nicht straf- oder sozialpolitisch bekämpfbar sind (S. 288). Rusche/Kirchheimer können daher weder

dem Strafvollzug noch den daraus abzuleitenden Strafnormen und Straftheorien eine eigene Geschichte zubilligen. Sie stellen sie vielmehr als gesellschaftliche Phänomene nur im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung ökonomischer Bedingungen von Gesellschaftsformen dar.

Dem juristisch geschulten Leser bietet der ökonomische Ansatz die Möglichkeit zur Analyse der Strafrechtsgeschichte, die derzeit zu reiner Dogmengeschichte verkommen ist. Er wird erkennen können, welche Interessen zur Herausbildung konkreter Strafrechtsnormen geführt haben und welche Interessen diese Normen verteidigen.

Das Buch beschreibt zunächst die Strafpraxis vor der Herausbildung des Strafrechts zu einem Teil staatlicher Gewalt. In der Gesellschaft vorwiegend gemeinschaftlicher Bodenbesitzer wurden private Konflikte – selten Eigentums-, zumeist Tötungsdelikte – durch gemeinschaftliche Regelung geschlichtet. Eine solche Konfliktregelung hatte im Prinzip einen Schadensausgleich (z. B. für den Ausfall einer menschlichen Arbeitskraft) zum Ergebnis. Ihr Ziel war die Verhinderung der Blutrache, d. h. Gewährleistung des Landfriedens.

Die Herausbildung von privatem Grundbesitz und dessen Anhäufung bei wenigen war in der folgenden Zeit die Voraussetzung für die Ausprägung eines besonderen Fehde- und Sühnerechts für statusmäßig Gleichgestellte. Es entstand erstmals ein an Besitz gebundenes Privilegienrecht. Für die festgefügte Statushierarchie des Mittelalters stellen Rusche/Kirchheimer die These auf, daß diese wegen ihrer starken religiösen Absicherung keines Kriminalrechts zu ihrer Stützung bedurfte (S. 16).

Die Wandlung des privaten Strafwesens in

staatliches Strafrecht und damit seine Herauslösung aus der gemeinschaftlichen Interaktion der Bevölkerung vollzog sich über Jahrhunderte. Die Strafgewalt wurde zu einem Herrschaftsinstrument weniger über den größeren Teil der Bevölkerung. Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung war das fiskalische Interesse, das jeder Herrscher an einer staatlichen Strafe hatte, solange diese in der Abbuße durch Naturalien oder Geld bestand. Sie wurde zu einer wichtigen Einnahmequelle. Im Kampf des Kaiserreiches um zentrale Gewalt gegen die Territorialgewalt der Landesfürsten stellte der Anspruch auf Strafgewalt ein wesentliches Element dar (S. 17/8). Ausdruck dieses Anspruchs war der Erlaß der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532.

Die Spaltung der Gesellschaft in Besitzende und Besitzlose hatte bald zur Folge, daß die Nichtbesitzenden nicht mehr in der Lage waren, hohe Geldbußen zu bezahlen. Gleichzeitig nahmen die Eigentumsdelikte zu. Für die Armen wurde die Strafe nur noch in der Form körperlicher Züchtigung vollstreckbar. Die Geldbuße wurde zum Privileg der Besitzenden, d. h. klassenmäßige Strafarten wurden weiter ausdifferenziert und festgeschrieben.

Im Spätmittelalter – gekennzeichnet durch Verknappung des Bodens bei gleichzeitiger Ertragsminderung, Zunahme der besitzlosen Armen, Blüte der Handelsstädte, Landflucht und Abschließung der Städte gegen die vagabundierenden Bauern – nahmen die Verbrechen der Besitzlosen zu. Die Eigentumskriminalität dominierte jetzt. Die Besitzenden sahen sich gezwungen, die Strafjustiz im Sinne von Disziplinierung zu effektivieren. Zur Durchsetzung des Strafanspruchs des Zentralstaates gegenüber allen Untertanen fehlten umfassende Verfolgungsmöglichkeiten, die die Strafe zur automatischen Folge eines Rechtsbruchs hätten machen können. Daher hatte die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen die Funktion exemplarischer Abschreckung zu übernehmen.

Für die besitzlosen Täter wurde die private Schlichtung von Diebstahlsdelikten verboten. Das wurde mit deren schlechter persönlicher Situation gerechtfertigt. Die körperliche Züchtigung der armen Rechtsbrecher wurde zu verstümmelnden Leibesstrafen fortentwickelt. Die Todesstrafe wurde

häufigste Strafform und war ab 1500 für Diebstahl die Regel. Besitzende hingegen konnten selbst die Todesstrafe in zeitlich begrenzte Verbannung umwandeln lassen. Wo Geldstrafe noch praktikierbar war, wandelte sie sich von wiedergutmachender Buße in eine Bereicherungsmöglichkeit der sich heranbildenden Justiz und ihres Apparates, der davon finanziert wurde.

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges – wie z. B. Dezimierung der Bevölkerung um ein Drittel, Scharen von heimat-, arbeits- und bindungslosen Vertriebenen, extremer Mangel an ausgebildeten und disziplinierten Arbeitskräften bei gleichzeitiger Verwüstung der wirtschaftlichen Grundlagen – schafften die Bedingungen für die Nutzung der Arbeitskraft von Verurteilten. Strafen an Leib und Leben entsprachen in Zeiten extremer Arbeitskräfteknappheit nicht mehr den ökonomischen Interessen. Der Staat trug u. a. durch Zwangsverpflichtung der vorhandenen Arbeitskräfte seinen Teil zu einem raschen und kostengünstigen Wiederaufbau der Wirtschaft bei. Die Gerichte gingen dazu über, Verurteilte in Arbeits-, später Zuchthäusern zur extensiven Nutzung ihrer Arbeitskraft zu internieren. Durch Einführung der Arbeitsteilung in den Manufakturbetrieben war die Voraussetzung geschaffen worden, auch unausgebildete Arbeiter zu verwenden. Der Freiheitsentzug entwickelte sich zur Regelbestrafung und insbesondere zur »natürlichen« Folge von Eigentumsverletzungen durch die besitzlosen Klassen. Freiheit jedoch wurde zur Bewegungsfreiheit der Besitzenden.

Rusche/Kirchheimer sehen die ökonomischen Bedingungen einer Gesellschaft vornehmlich als durch den Entwicklungsstand der Produktionsverhältnisse bestimmt an. Für ihr spezielles Thema nehmen sie den Arbeitskräftemarkt als zentralen Erklärungsmechanismus für die Entwicklung von Strafen. Das jeweilige Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die Ware Arbeitsmarkt bestimmt deren Wert für die Gesellschaft. Als der Preis der Ware Arbeitskraft fiel, wurde auch der Wert eines Menschenlebens für die Strafgewalt geringer (S. 14, 31, 61, 77, 120/126).

Für die Zeit nach der Industrialisierung greift dieser Mechanismus allerdings nicht mehr. Die mit Zwangsarbeit verbundene Freiheitsstrafe wurde zur allemei einge-

fürten gesetzlichen Straftat, als die Arbeit in den Zuchthäusern unrentabel geworden war. Maschinelle Produktion konnte in den Zuchthäusern nicht durchgeführt werden. Die Entwertung der Ware Arbeitskraft durch die Bevölkerungszunahme gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter den Bedingungen totaler Konkurrenz auf dem Markt machte Investitionen für Disziplinierung und Bewachung gefangener Arbeitskräfte zu teuer. Die Löhne fielen unter das Subsistenzminimum. Eine Reservearmee aus Hungernden ließ die Verurteilung wegen Eigentumsdelikten stark ansteigen. Hunger, Krankheit und hohe Sterberaten in den überfüllten Haftanstalten waren die Folge. Die unrentabel gewordene Arbeit wurde trotzdem beibehalten und zum Selbstzweck reduziert: nutzlose Arbeit wurde zum Folterinstrument entwickelt. Nach außen wurde die Beibehaltung der Arbeit als kostensenkender Faktor legitimiert.

Rusche/Kirchheimer erweitern ihre These, daß die Straftaten einer Gesellschaft durch die in ihr vorherrschende Produktionsweise bestimmt werden um die Zusatzannahme, daß Straftaten sich verselbständigen können, wenn ihre ökonomische Basis entfallen ist (S. 143, 157). Damit erkennen sie retardierende Momente in der sozialen Entwicklung an, ohne diese durch ihren ökonomischen Ansatz erklären zu können.

Der Zweck der Strafe wandelte sich nach Rusche/Kirchheimer bis in die neuere Zeit zur Abschreckung der besitzlosen Bevölkerungsklassen vor der Inhaftierung. Der Lebensstandard im Gefängnis bleibt seitdem immer unter dem der untersten Bevölkerungsklassen, denen die Strafdrohung galt (S. 13, 190/1, 210). Für die Gefangenen bedeutete dies in zyklischen Krisen neben Hunger und Krankheit den Tod.

Berger (KJ 3/74 S. 237–50) knüpft an diese These an, wenn er hier die Grenze für alle Reformbestrebungen des Strafvollzugs ausmacht. Darüber hinaus stellt er fest, daß die Gruppe der Vorbestraften bedenkenlos dem Zweck der Abschreckung der disziplinierten Arbeitenden geopfert wurde, da sie als Arbeitskräfte ohnehin nicht interessant sind.

Seit einigen Jahren wird in der BRD die Diskussion um einen materialistischen Ansatz zum Verständnis von Recht und

Suhrkamp

**Gunnar Heinsohn,
Rolf Knieper**

**Theorie
des Familienrechts:
Geschlechtsrollenaufhe-
bung, Kindervernachlässi-
gung, Geburtenrückgang**

es 747, DM 8,-

**Probleme der marxisti-
schen Rechtstheorie
Herausgegeben von
Hubert Rottleuthner**

es 729, DM 14,-

**Seminar: Familie
und Familienrecht
Hrsg. von Spiros Simitis
und Gisela Zenz**

stw 102/103, 2 Bände, je
DM 10,-

**Gewaltverhältnisse und
die Ohnmacht der Kritik
Herausgegeben von
Otthein Rammstedt**

es 775, DM 8,-

**Peter von Oertzen
Die soziale Funktion
des staatsrechtlichen
Positivismus**

Eine wissenssoziologische Studie über die Entstehung des formalistischen Positivismus in der deutschen Staatsrechtswissenschaft. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Dieter Sterzel.

es 660, DM 10,-

In allen Buchhandlungen.
Prospekte durch Suhrkamp
Verlag, 6 Frankfurt 1, Linden-
straße 29, Postfach 4229

Rechtstheorie geführt. Der von Rusche/Kirchheimer schon 1939 in den USA veröffentlichte Versuch einer historischen Genese von Straf- und Rechtsformen ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Diskussion einer politischen Ökonomie des Strafrechts. Dem bislang in der neueren Kriminologie vorherrschenden labeling approach könnte er Erklärungen anbieten, die dieser als eine Form systematisierter Vorurteilsforschung nicht erfassen kann. Bislang war es dem labeling approach z. B. nicht möglich, zu erklären, aus welchen Interessen heraus die Sanktionsinstanzen Prozesse der Zuschreibung von kriminellem Verhalten vornehmen, durch welche Prozesse die Sanktionsinstanzen programmiert werden. Eine historisch-ökonomische Betrachtungsweise könnte ihm dazu verhelfen, die gesellschaftlichen Ursachen für die von ihm beschriebenen Phänomene aufzufinden. Allerdings unterliegt der

ökonomische Ansatz von Rusche/Kirchheimer einer monokausalen Verengung. Er erklärt z. B. nicht, daß und weshalb einmal entwickelte Rechtsformen auch wieder auf die Gesellschaftsstruktur zurückwirken können. Die Autoren nehmen zu diesem Problem nicht Stellung. Es wäre Aufgabe einer Weiterentwicklung dieses Ansatzes, solche sozialen Erscheinungen mitzuerfassen.

Die Autoren begreifen sich selbst als soziologische Wissenschaftler, die die Methode der soziologischen Analyse auf ein Gebiet anwenden, das bis dahin nicht untersucht wurde. Ihr Erkenntnisinteresse ist nicht auf Handlungsperspektiven hin gerichtet. Diese Beschränkung unterscheidet sie von den derzeitigen wissenschaftlichen Bemühungen um einen materialistischen Ansatz zum Verständnis von Strafrecht und Kriminalität.

Karin Rausch

KRITISCHE JUSTIZ

Herausgeber und Redaktion: Thomas Blanke, Alexander von Brünneck, Barbara Dietrich, Rainer Keßler, Rolf Knieper, Ulrich Mückenberger, Joachim Perels, Ulrich Stascheit (verantwortlich).

Ständige Mitarbeiter: Wolfgang Abendroth, Rainer Erd, Heinrich Hannover, Dieter Hart, Hans G. Joachim, Erich Küchenhoff, Klaus Lenk, Walmot Möller-Falkenberg, Peter Römer, Jürgen Siefert, Kurt Thon.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare bitte an: Ulrich Stascheit, 6 Frankfurt a. M. 50, Karl-Kotzenberg-Straße 5, Tel.: 06 11/53 27 26 oder an Alexander von Brünneck, 3 Hannover, Blumenhagenstr. 5, Tel.: 05 11/71 69 11. Die Redaktion bittet die Leser um Mitarbeit an der Kritischen Justiz, kann aber für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung übernehmen. Für die Arbeit der Redaktion wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn Manuskripte in doppelter Ausfertigung übersandt würden. Unverlangt eingesandte Besprechungsexemplare können nicht zurückgesandt werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Abonnement jährlich 26,- DM zuzüglich Zustellgebühr; für Studenten (jährliche Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich) jährlich 20,- DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 7,50 DM. Abbestellungen müssen spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Bestellungen und Studienbescheinigungen bitte an: Europäische Verlagsanstalt, Vertrieb ›Kritische Justiz‹, 5 Köln 21, Postfach 210140.

Zahlungen bitte an: Postscheckkonto der Europäischen Verlagsanstalt: 28 349-606, Postscheckamt Frankfurt a. M.

Anzeigenaufträge bitte an: Europäische Verlagsanstalt GmbH, 5 Köln 21, Deutz-Kalker-Straße 46, Tel.: 02 21/8 28 21.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke und Übersetzungen sind nach Absprache mit den Herausgebern/Redaktion möglich.

Verlag: Europäische Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt am Main – Köln.

Technische Herstellung: Druckerei Georg Wagner, Nördlingen.